

**Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.**  
(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf VR 5895)

Henkelstraße 164, 40489 Düsseldorf,  
Postfach 13 04 67, 40554 Düsseldorf,

## **S A T Z U N G**

in der Fassung vom 02.12.1998

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Die unterzeichneten Gebietskörperschaften:

Stadt Düsseldorf, Stadt Krefeld, Stadt Mönchengladbach, Stadt Neuss, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Neuss, Kreis Viersen gründen hiermit einen Verein mit dem Namen „Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.“.

2. Dem Verein können – unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 – alle entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer des Vereinsgebietes beitreten.

3. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

4. Gegenstand des Vereins ist auf regionaler Ebene die Wahrnehmung gemeinsamer abfallwirtschaftlicher Interessen insbesondere im Bereich der Abfallvermeidung sowie durch Koordinierung und Förderung von Verwertungs- und Entsorgungsanlagen mit regionaler Bedeutung (u. a. Umsetzung des Abfallwirtschaftsplanes) zur Unterstützung der Durchführung des Bundes- und Landesabfallgesetzes. Weitere Aufgaben im Einzelnen sind:

a) Abfallwirtschaftliche Bestandsaufnahme durch Koordination der Abfalldatensammlung, Aufbereitung, Auswertung und Erstellung eines regionalen Abfallkatasters.

b) Nachweis von Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle aus der Region.

c) Koordinierung regionaler Abfallströme der Mitglieder hinsichtlich Zwischenlagerung, Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung.

d) Erarbeitung von Beratungskonzepten für die Mitglieder sowie Information von Besitzern ausgeschlossener Abfälle.

e) Vertretung regionaler abfallwirtschaftlicher Belange bei Behörden und Verbänden.

f) Dokumentation abfallwirtschaftlicher Literatur, Verfahren und Konzepte.

- g) Kooperation mit anderen öffentlichen und privaten Entsorgungspflichtigen bzw. Entsorgungsunternehmen.
- h) Beratung und Unterstützung bei Planfeststellungsverfahren, Abfallwirtschaftskonzepten, Entsorgungssatzungen der Mitglieder und
- i) Beobachtung der Abfallentsorgung im EG-Bereich und damit zusammenhängende Beratung der Mitglieder.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des III. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), indem er die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Umweltschutzes selbstlos und unmittelbar fördert. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die in § 1 Abs. 4 beschriebene Aufgabenwahrnehmung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in diesem Rahmen dürfen die Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes darf das Vermögen, soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

## **§ 3**

### **Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder in der Mitgliederversammlung berechnet sich nach der Einwohnerzahl (Stand 1. Januar des Vorjahres nach LDS NW) und nach der Anzahl der kammerzugehörigen Unternehmen. Für die entsorgungspflichtigen Körperschaften besteht pro angefangene 100.000 Einwohner eine Stimme. Für die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammer besteht pro angefangene 100.000 kammerzugehörige Unternehmen eine Stimme.
2. Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt beratend an allen Sitzungen der Vereinsgremien teil.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Beiträge ausschließlich zur Deckung der Kosten, die ihm aus der Verfolgung des Vereinszweckes entstehen.
2. Die Vereinsmitglieder, soweit es sich um kommunale Gebietskörperschaften handelt, entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl (Stand 1. Januar des Vorjahres nach LDS NW) bemisst.

Für die Beitragsbemessung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer wird die Anzahl der kammerzugehörigen Unternehmen des jeweiligen Kammerbezirks zugrunde gelegt.

3. Der Jahresbeitrag entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres und wird jeweils zum 01.02. des Jahres fällig.

## **§ 5**

### **Eintritt und Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Über die Aufnahme weiterer Körperschaften als neue Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitglieder.

Mitglieder scheiden mit Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, wenn sie dies bis zum 30.06. des betreffenden Jahres gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklären.

Die Geschäftsführung unterrichtet alle Mitglieder von dem Eingang einer Austrittserklärung unverzüglich.

2. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes bis zum 30.06. eines Jahres zum Ende des Geschäftsjahres beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Stimmen zu fassen, die von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können. Ein Ausschlussgrund kann insbesondere in einem dem Vereinszweck widersprechenden Verhalten sowie einer schwerwiegenden Verletzung der Zahlungsverpflichtungen liegen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit dem Untergang bzw. der Auflösung des Mitgliedes, vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass geleisteter rückständiger Beiträge und Umlagen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied entsendet wenigstens einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Stimmen können von einem oder mehreren Vertretern des Mitgliedes, jedoch nur einheitlich, abgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist das allzuständige Organ des Vereins, soweit die Angelegenheit nicht einem anderen Organ vorbehalten ist und die Mitgliederversammlung die Angelegenheit im Einzelfall nicht an sich gezogen hat. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes
  - b) Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Beschluss über die Auflösung des Vereins
  - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes
  - g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - h) Änderung des Mitgliedsbeitrages
  - i) Ausschluss von Mitgliedern
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Stimmen, welche von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von 1 Monat schriftlich einzuberufen. Sie muss ferner alsbald einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes verlangen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende festgestellt hat, dass in der Versammlung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Höchststimmenzahl abgegeben werden kann. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine Mitgliederversammlung stattfinden, wenn hierauf in der ursprünglichen Einladung hingewiesen worden ist. In dieser wiederholten Versammlung ist die Mitgliederversammlung uneingeschränkt beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, vom Vorstand Auskunft und Akteneinsicht durch Beauftragte zu verlangen.

## **§ 8**

### **Protokolle**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Die Gebietskörperschaften entsenden den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten Vertreter in den Vorstand. Die Gebietskörperschaften können auch einen Vertreter einer Gesellschaft mit maßgeblicher kommunaler Beteiligung benennen, wenn diese die wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft wahrnimmt. Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammer im Vereinsgebiet entsenden den Hauptgeschäftsführer oder einen von ihm benannten Vertreter in den Vorstand. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind lediglich der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens drei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben der Vorsitzende und seine Stellvertreter bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln müssen.
5. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Leitung der Geschäfte des Vereins
  - b) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- e) Abgabe des Rechenschaftsberichtes
  - f) Bestellung der Geschäftsführer
  - g) Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000,00 DM, (25.564,59 €) soweit eine anderweitige Deckung vorhanden ist.
  - h) Bestellung von Schriftführern für die Vorstandssitzungen sowie die Mitglieder versammlung.
6. Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem 1. und dem 2. Geschäftsführer, von denen mindestens der 1. Geschäftsführer hauptamtlich tätig ist. Sie handeln im Auftrag des Vorstandes. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt für jeweils höchstens 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und leitet die Geschäftsstelle; die Geschäftsführung ist dabei an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig und auf Verlangen jederzeit zu unterrichten und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie ist verpflichtet, den Vorstand unverzüglich von allen wichtigen Angelegenheit des Vereins zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Beirat**

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen. Der Beirat setzt sich aus sachkundigen Vertretern der Wirtschaft, der Verbände oder sonstiger Betroffener zusammen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
2. Der Beirat soll den Vorstand in abfalltechnischen und organisatorischen Fragen beraten.
3. Der Beirat tagt in unregelmäßigen Abständen. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, der auch die Sitzung des Beirates leitet. Die Beschlüsse des Beirates sind für den Verein nicht bindend.
4. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.